

ÖSTERREICH / ARTIKEL MIT ARBEITSBOGEN

Neue Besuchszeiten im Studentenheim: Statutsänderung, Mitwirkung und Wirksamkeitszeitpunkt prüfen

Neue Regeln im österreichischen Studentenheim benötigen eine konkrete Einordnung. Bestehendes Statut, Änderungsverfahren und Zeitpunkt der Wirksamkeit gemeinsam lesen.

Recherche und Quellenstand: 17.10.2026.



Titelmotiv: KI-generiertes Symbolbild. Kein konkretes Immobilienangebot.

Leserfrage: Gilt eine neu angekündigte Heimregel sofort und wie lässt sich eine Änderung des Heimstatuts nachvollziehbar prüfen?

Im österreichischen Studentenheim hängt plötzlich eine Nachricht: Für Besuche sollen ab nächster Woche neue Zeiten gelten. Du hast eine andere Regel im bisherigen Heimstatut gelesen. Jetzt hilft weder die pauschale Behauptung „Die Heimleitung darf alles ändern“ noch die Annahme, ein Aushang sei immer bedeutungslos. Zuerst muss feststehen, was tatsächlich geändert werden soll.

Ankündigung, geltende Regel und Änderungsentwurf trennen

Bewahre die vollständige Nachricht mit Datum auf. Vergleiche sie mit der zu deinem Benützungsvertrag gehörenden Fassung des Heimstatuts. Dieses ist nach §5 Vertragsbestandteil und zumindest elektronisch beizulegen. [\[StuHG5\]](#)

Frage konkret: Wird lediglich eine bestehende Regel erläutert, eine einzelne Veranstaltung organisiert oder das Statut geändert? Der Beitrag prüft den letzten Fall. Eine von dir selbst angenommene Neufassung ist keine verlässliche Arbeitsgrundlage.

Das Besuchsrecht hat einen gesetzlichen Rahmen

§6 nennt das Recht, nach Maßgabe des Heimstatuts Besuche von Hausangehörigen und hausfremden Personen zu empfangen. Im Mehrbettzimmer sind bestimmte Rechte im Einvernehmen mit den weiteren Zimmerbewohnern auszuüben. [\[StuHG6\]](#)

Damit sind dein persönlicher Besuchswunsch, die Rücksicht innerhalb eines geteilten Zimmers und eine Änderung des allgemeinen Statuts unterschiedliche Fragen. Eine kurzfristige private Absprache im Zimmer ersetzt kein gesetzlich vorgesehenes Änderungsverfahren. Umgekehrt beantwortet eine allgemein zulässige Besuchsregel noch nicht jede konkrete Nutzungssituation.

Welche Mitwirkung fand statt?

§15 sieht das Heimstatut im Einvernehmen mit einer eingerichteten Heimvertretung vor. Bei fehlender Zustimmung ist der Schlichter zu befragen; scheitert die Vermittlung, kann der Betreiber das Statut auch ohne Einvernehmen erlassen. Für Änderungen verweist die Norm auf diesen Weg. [\[StuHG15\]](#)

Erkundige dich daher nach der eingerichteten Heimvertretung, der vorgelegten Änderung und dem Stand der Mitwirkung. §7 regelt ihre Wahl und erlaubt bei höchstens 30 Heimplätzen eine besondere Ausnahme. §8 enthält weitere Regeln bei nicht eingerichteter Vertretung. [\[StuHG7\]](#)[\[StuHG8\]](#) Eine fehlende Unterschrift unter einem Aushang beweist deshalb für sich noch nicht, dass jede denkbare Änderung unwirksam ist.

Das Datum ist eine eigene Prüfaufgabe

Für Änderungen nennt §15 Absatz 3 grundsätzlich den Beginn des übernächsten Studentenheimjahrs. Betreiber und Heimvertretung können einen früheren Zeitpunkt vereinbaren. Die Änderung ist den Bewohnern rechtzeitig vor Vertragsverlängerung zur Kenntnis zu bringen. [\[StuHG15\]](#)

Lass deshalb den maßgeblichen Heimjahresbeginn und eine behauptete frühere Vereinbarung konkret benennen. „Ab sofort“ ist noch keine Erklärung, wie der gesetzliche Zeitrahmen eingehalten wurde. Die inhaltliche Zulässigkeit einer Besuchsbeschränkung wird damit ebenfalls noch nicht bestätigt.

Fiktiver Fall: eine alte und eine neue Fassung

Eine Bewohnergruppe findet auf der Website bereits neue Besuchszeiten, besitzt aber noch eine frühere Vertragsanlage. Sie stellt die beiden Fassungen mit Datum und betroffener Passage gegenüber. Dann fragt sie nach Beschluss- beziehungsweise Verfahrensstand, Beteiligung der Heimvertretung und behauptetem Beginn der Änderung.

Die Gruppe behauptet weder ein grenzenloses Besuchsrecht noch eine endgültige Unwirksamkeit. Ihr Anliegen lautet, welche Fassung für welchen Zeitraum gelten soll und auf welcher Grundlage. Ein persönlicher Streit mit einer diensthabenden Person wird so zu einer nachvollziehbaren Vertragsfrage.

Den offenen Punkt begrenzt weiterverfolgen

Ist eine zeitnahe Nutzung betroffen, besprich zugleich eine konkrete vorläufige Lösung. Bei fortbestehendem Konflikt kann der besondere Schlichtungsweg fachlich eingeordnet werden. Dokumentiere die erhaltene Antwort und verwende im weiteren Gespräch dieselben Fassungen. So bleibt erkennbar, ob noch das Verfahren, das Wirksamkeitsdatum oder der zulässige Inhalt der Regel streitig ist.

DEIN ARBEITSBOGEN

Aus dem Lesen wird ein nächster Schritt

Für den eigenen Fall ausfüllen. Die Felder strukturieren deine Vorbereitung; sie bestätigen keine rechtliche, technische oder finanzielle Prüfung.

01 / Neue Ankündigung

Wortlaut, Datum und Ort der Ankündigung zu den Besuchszeiten.

02 / Geltendes Heimstatut

Fassung und Datum des Statuts zu deinem Vertrag, mit der Passage zu Besuchen.

03 / Art der Änderung

Erläuterung einer bestehenden Regel, Einzelveranstaltung oder Statutsänderung?

04 / Heimvertretung

Gibt es eine Heimvertretung? Wer ist Ansprechperson, und war sie beteiligt?

05 / Genannter Beginn

Ab wann soll die neue Regel gelten, und wie wird das begründet?

06 / Gesendete Anfrage

Datum, Empfänger und Fragen deiner Anfrage an die Heimleitung, dazu die Antwort.

07 / Vorläufige Lösung

Was gilt für anstehende Besuche, bis die Frage geklärt ist?

08 / Nächster Schritt

Wer ordnet den Fall weiter ein, falls der Konflikt bleibt? Termin eintragen.

QUELLEN UND GRENZEN

Nachlesen und richtig einordnen

[\[StuHG5\] Studentenheimgesetz § 5 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[StuHG6\] Studentenheimgesetz § 6 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[StuHG7\] Studentenheimgesetz § 7 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[StuHG15\] Studentenheimgesetz § 15 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[StuHG8\] Studentenheimgesetz § 8 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

Über dieses Dokument

Mit Unterstützung von KI erstellt. Quellenfakten sind extern belegt; Beispiele, Arbeitsbogen und organisatorische Empfehlungen sind redaktionelle Einordnungen.

Inhalte wurden sorgfältig vorbereitet. Fehler, unvollständige Angaben und spätere Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Keine individuelle Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- oder Bewertungsberatung. Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die einschlägigen aktuellen Vorschriften. Bei verbindlichen Entscheidungen fachkundige Beratung einholen. Gesetzliche Verantwortung lässt sich nicht pauschal durch diesen Hinweis ausschließen.

Dokument-ID: WX26-P02-0043-DL | Revision 1 | Land/Zielgruppe: Österreich | Redaktion: immosearch.eu | Stand: 17.10.2026.